jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/5/27 96/05/0266

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.05.1997

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82009 Bauordnung Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs1;
AVG §59 Abs2;
BauO Wr §129 Abs2;
BauO Wr §129 Abs4;

Rechtssatz

Daß binnen acht Monaten eine Fassade im Bereich eines feuchten Flecks instandgesetzt werden kann sowie jeweils binnen vier Monaten ein Duschabfluß instandgesetzt werden kann und die Rückwand eines WC standfest hergestellt werden kann (die entsprechenden Mängel binnen dieser Fristen behebbar sind), ist offenkundig und bedarf keines weiteren Beweises.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996050266.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at